

NSG. Mantinghausen

Amtsblatt

Ausgabe A
1D 1290 B
mit Öffentlichem Anzeiger

für den Regierungsbezirk Detmold

155. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 9. Februar 1970

Nr. 6

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

- 88 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hügelgräberfeld Mantinghausen“ in der Gemeinde Mantinghausen, Kreis Büren, S. 65/66
- 89 Kommunalaufsicht; Abwässerbeseitigung in der Gemeinde Kirchlengern und dem Amt Hüllhorst, S. 56-58
- 90 desgl.; Anlage von Gehwegen an der Kreisstraße 3019 innerhalb der Gemeinde Haverstädt, S. 58/59
- 91 Gewerbeaufsicht; Produktionshalle zur Herstellung von chemischen Substanzen in Künsebeck, S. 59
- 92 Ausländerwesen; Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides, S. 59
- 93 Gesundheit; Kreuz-Apothek in Bielefeld, S. 59
- 94 desgl.; Hubertus-Apothek in Gütersloh, S. 60
- 95 desgl.; Lindenplatz-Apothek in Heepen, S. 60
- 96 Verkehr; Berufsverkehr von Hummersen nach Rischenau, S. 60
- 97 desgl. von Niese nach Rischenau, S. 60
- 98 desgl. von Sabbenhausen nach Rischenau, S. 60
- 99 desgl. von Bünde nach Bünde, S. 60
- 100 desgl. von Hope/Eikel nach Lübbecke, S. 60
- 101 desgl. von Paderborn nach Lichtenau, S. 60/61
- 102 desgl. von Nieheim nach Nieheim, S. 61

- 103 desgl. von Südlengern nach Bünde, S. 61
- 104 desgl. von Altenheerse nach Siebenstern, S. 61
- 105 desgl. von Neuenkirchen nach Neuenkirchen, S. 61
- 106 desgl.; Linienverkehr von Gütersloh/Hbf. nach Spexard, S. 61
- 107 desgl. von Gütersloh/Hbf. nach Gütersloh/Kahlerstraße, S. 61/62
- 108 desgl. von Paderborn nach Bielefeld, S. 62
- 109 desgl. von Gütersloh/Hbf. nach Gütersloh/Zum Stillen Frieden, S. 62
- 110 desgl. von Rahden nach Osnabrück, S. 62
- 111 desgl. von Gütersloh/Hbf. nach Gütersloh/Brockweg, S. 62

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 112 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut in Blomberg, S. 63
- 113 desgl. in den Gemeinden Börninghausen, Harlinghausen und Pr. Oldendorf, S. 63
- 114 desgl. zum Schutze gegen die Schweinepest in Quetzen, S. 63
- 115 Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Entwurf der Haushaltsatzung für 1970, S. 64
- 116 Aufgebot eines Sparkassenbuches; Antonio Silvestro, S. 64
- 117 desgl.; Eva Rohde, Lemgo, S. 64

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

88 **Verordnung**
über das Naturschutzgebiet
„Hügelgräberfeld Mantinghausen“ in der Gemeinde
Mantinghausen, Kreis Büren
Vom 20. Januar 1970

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1 und 5 und des § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das Hügelgräberfeld Mantinghausen in der Gemeinde Mantinghausen, Kreis Büren, wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 1,7175 ha und umfaßt die in der Gemarkung Mantinghausen, Flur 4, gelegenen Flurstücke 12, 13, 14, 15 und 109.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einem Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte - im Maßstab 1 : 2 500 rot eingetragen.

Die Verordnung und die Karten liegen

1. bei dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten - oberste Naturschutzbehörde - in Düsseldorf,
 2. bei dem Regierungspräsidenten - höhere Naturschutzbehörde - in Detmold,
 3. bei dem Oberkreisdirektor des Kreises - untere Naturschutzbehörde - in Büren,
 4. bei der Amtsverwaltung in Salzkotten-Boke
- zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus*.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Es ist daher insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Warenautomaten oder Wohnwagen aufzustellen;

* Weitere Ausfertigungen der Verordnung und der Karten befinden sich

- a) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf,
- b) bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Enger,
- c) bei der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Büren.

- c) Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- f) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege zu fahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der befestigten Fahrwege abzustellen, mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs; zu lagern oder zu zelten, Feuer zu machen, Abfälle oder Altmaterial wegzwerfen oder zu lagern oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- g) Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder Wasserläufe oder -flächen zu verändern oder anzulegen;
- h) Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
- i) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. Maßnahmen zur Pflege des Waldes im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde,
3. die sonstige Nutzung in dem bisherigen Umfang.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden, soweit es mit dem Zweck der Unterschutzstellung vereinbar ist.

Die im Grundbuch Salzkotten, Blatt 0168, in Abt. 2, eingetragenen Beschränkungen:

„Dienstbarkeit zugunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (Landesmuseum für Vor- und Frühgeschichte) in Münster bestehend in dem Verbot, die Grundstücke zu verändern und ohne Genehmigung zu nutzen und in der Duldung, auf dem Grund und Boden wissenschaftliche Untersuchungen vorzunehmen“ sowie „das auf dem Grundstück, Flur 4, Flurstück 109, der Gemarkung Mantinghausen ruhende **Wegerecht** zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks Flur 4, Flurstück 110 – z. Z. eingetragen in Mantinghausen Blatt 0066 –“ werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 Anwendung.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 20. Januar 1970

Der Regierungspräsident
– höhere Naturschutzbehörde –

G r a u m a n n

ABl. Reg. Dt. 1970, S. 55/56

89

Kommunalaufsicht;**hier: Abwässerbeseitigung****in der Gemeinde Kirchlengern und dem Amt Hüllhorst**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) zwischen der Gemeinde Kirchlengern und dem Amt Hüllhorst über die Einleitung von Abwässern in das Kanalnetz der Gemeinde Kirchlengern.

§ 1

Das Amt Hüllhorst ist berechtigt und verpflichtet, die Abwässer und Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Beendorf der Gemeinde Oberbauerschaft in das Kanalnetz der Gemeinde Kirchlengern einzuleiten. Die Gesamtmenge wird auf die im § 2 angegebene Wassermenge begrenzt.

§ 2

Die Gemeinde Kirchlengern verpflichtet sich, die Abwässer der in § 1 bezeichneten Körperschaft bei einer zu erwartenden angeschlossenen Einwohnerzahl bis zu 3300 einschließlich Einwohnergleichwerte für die Dauer der Vereinbarung in ihrem Kanalnetz aufzunehmen, ihrer Kläranlage zuzuleiten, in dem ordnungsbehördlich geforderten Maß zu reinigen und abzuleiten.

Die aufzunehmende Menge ergibt sich aus dem Entwässerungsplan des Ing.-Büros Struck, Spenge, vom 20. August 1963 für die Gemeinden Stift Quernheim, Quernheim, Klosterbauerschaft und Oberbauerschaft.

Die Übergabe der Abwässer und Niederschlagswässer erfolgt an der Gemeindegrenze.

§ 3

1. Das Amt Hüllhorst hat durch Erlass entsprechender Ortssatzungen und Überwachung und Pflege des Kanalnetzes und der Anschlüsse sicherzustellen, daß die in der Mustersatzung vom 30. März 1951 (MBI. NW. S. 485) aufgeführten Stoffe der Kanalisation ferngehalten werden.

2. Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen oder Dampfkesseln sowie der Einbau von Müllschluckern sind nicht statthaft.

3. Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, ist die Gemeinde Kirchlengern von dem angeschlossenen Amt Hüllhorst unverzüglich zu benachrichtigen. Das Amt Hüllhorst ist verpflichtet, den Mißstand unverzüglich zu beseitigen. Kommt das Amt Hüllhorst dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Kirchlengern berechtigt, die Abnahme der in dieser Weise verschmutzten Abwässer zu unterbinden. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

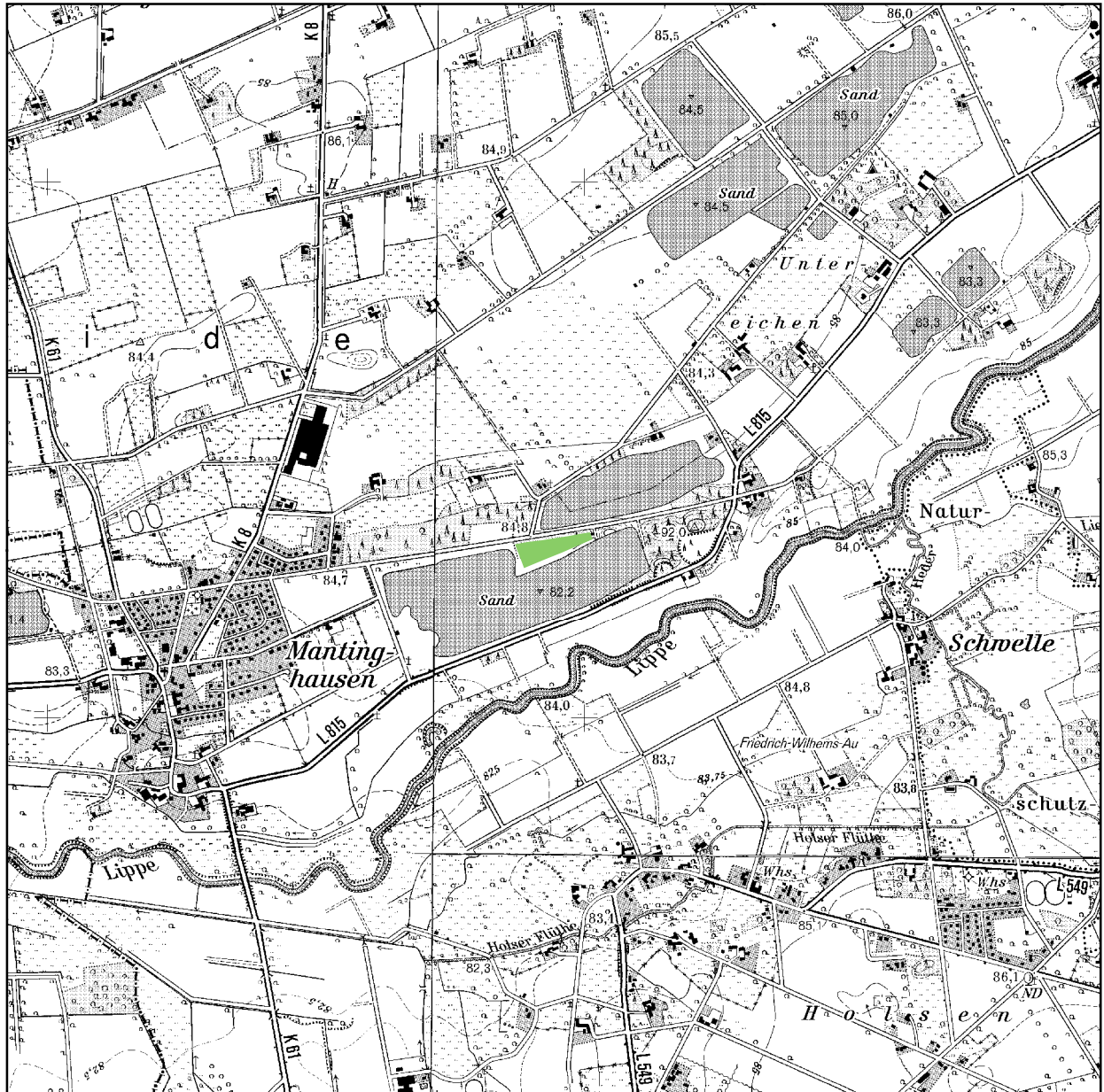
4. Soweit in Zukunft der Einbau von Meß- und Kontrollgeräten innerhalb des hergestellten Kanalnetzes erforderlich werden sollte (pH-Messer u. a.), sind diese auf Anforderung der Aufsichtsbehörde oder der Gemeinde Kirchlengern von dem angeschlossenen Amt Hüllhorst auf seine Kosten einzubauen.

5. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Weisung der Gemeinde Kirchlengern Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider).

Die Entleerung muß in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Das Amt Hüllhorst ist der Gemeinde Kirchlengern gegenüber für jeden ihr entstehenden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung eintritt.

Naturschutzgebiet "Hügelgräberfeld bei Mantinghausen"

Nachrichtliche Darstellung zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Hügelgräberfeld bei Mantinghausen" in der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn
Verordnung vom 20. Januar 1970



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

 Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 1999

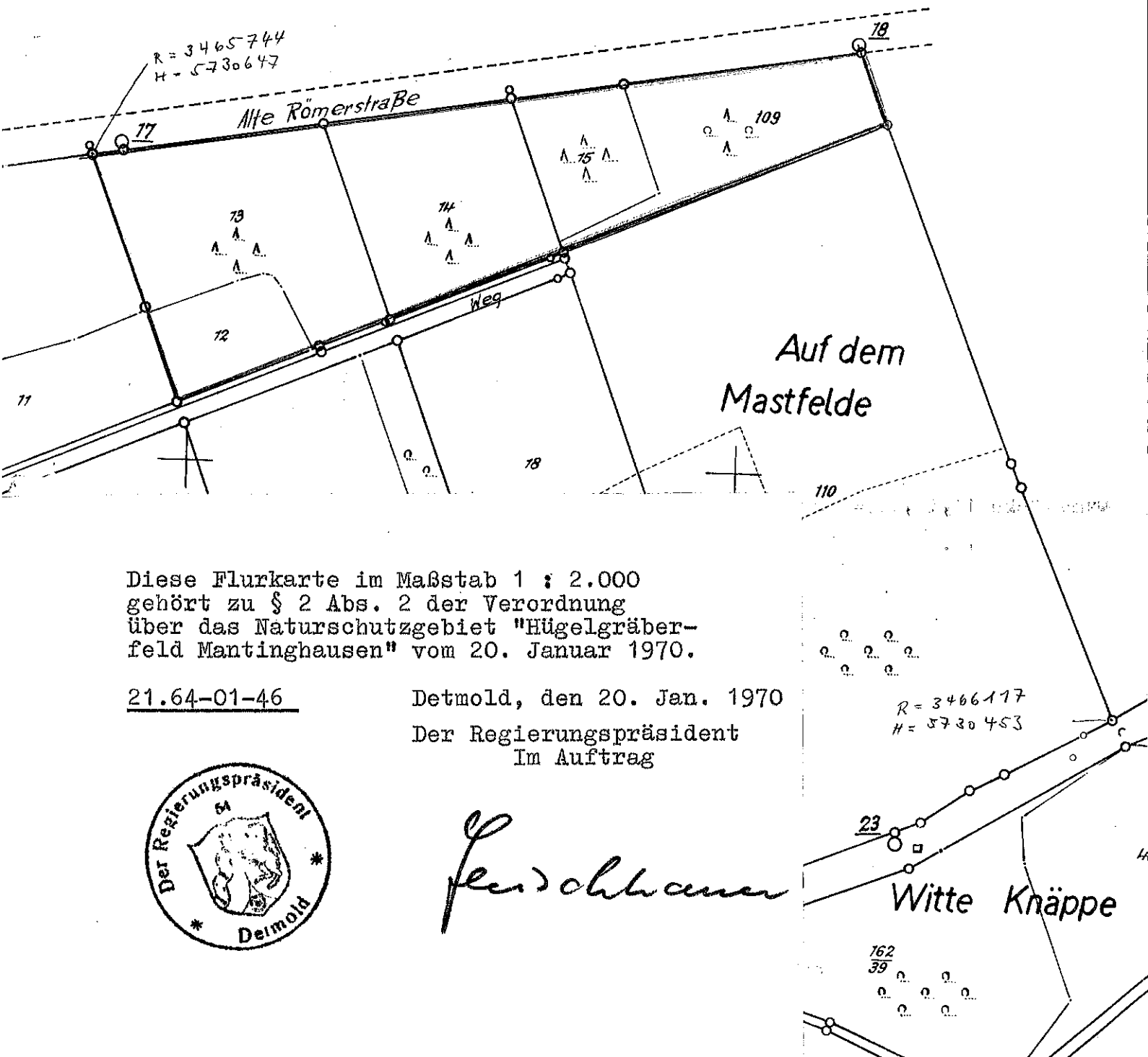
Az. 51.30-706
Detmold, den 20. Januar 1970

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden gerichtlich auf Grund d. Urheberschutzgesetzes verfolgt!



Flur



Diese Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000 gehört zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hügelgräberfeld Mantinghausen" vom 20. Januar 1970.

21.64-01-46

Detmold, den 20. Jan. 1970
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

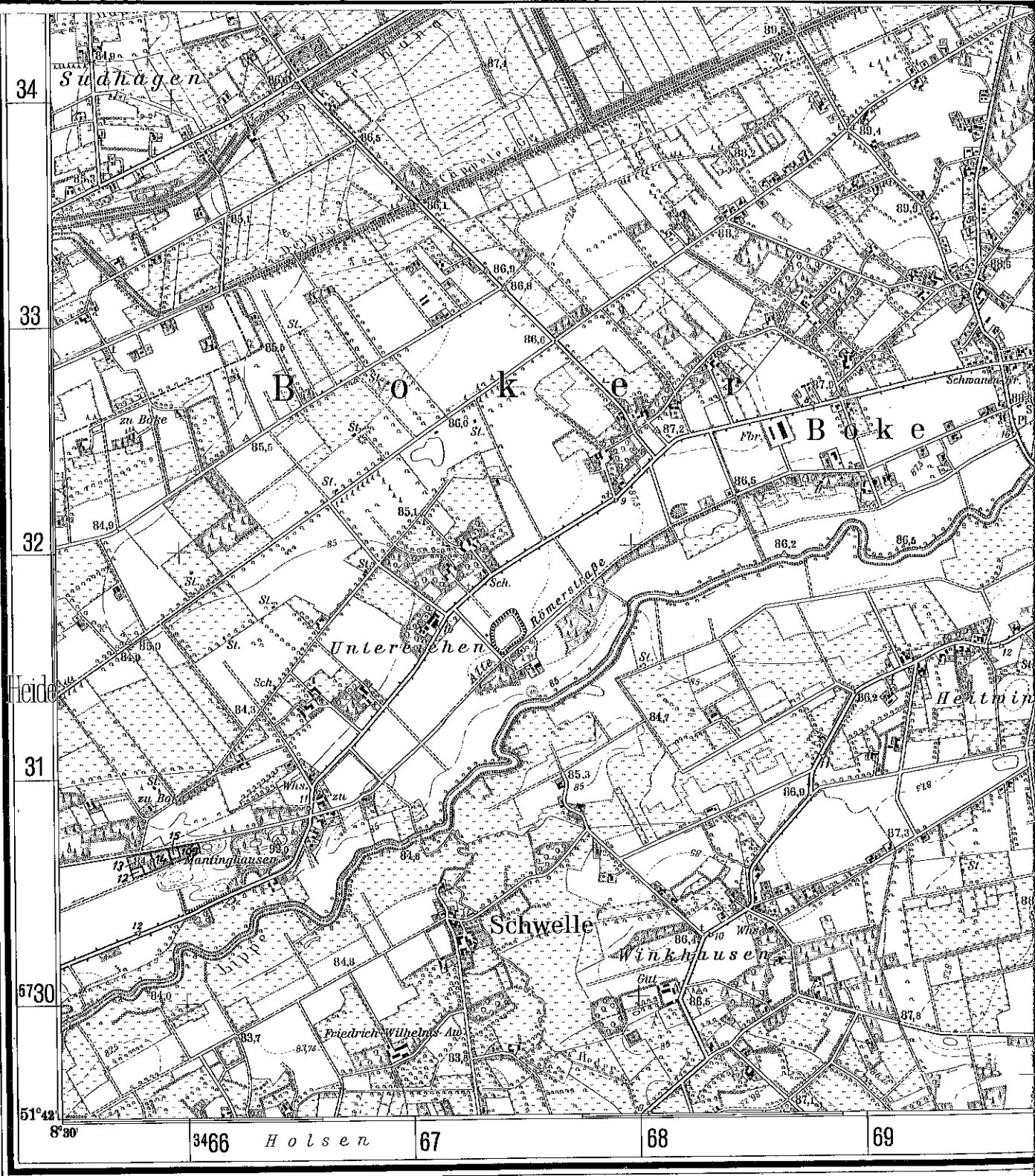


Handwritten signature: J. Schwan

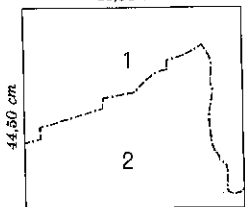
R = 3466117
H = 5730453

Witte Knäppe

162
39



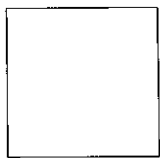
Politische Grenzen:
46,98 cm



Sollmaß = 46.09 cm

Nordrhein - Westfalen
Reg. Bez. Detmold
1 Kreis Paderborn
2 Kreis Büren

Aufnahme:

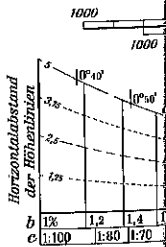


1 : 25 000
Preuß. Landesaußn. 1895

Berichtigungsstand:

Berichtigt:
LVA NW 1965
Letzte Nachträge:

Redaktionelle Änderungen.



Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.

Me